



## Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuers

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Arendsee (Altmark) in der aktuellen Fassung.

1. Veranstalter/in		
Name des Veranstalters		vertreten durch
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	E-Mail
1.1. Verantwortlicher am Brandort (Name, Vorname)		
Erreichbarkeit während des Abbrennens des Feuers		
2. Angaben zur Veranstaltung		
2.1. Art des Feuers		
<input type="checkbox"/> Osterfeuer		
<input type="checkbox"/> Maifeuer		
<input type="checkbox"/> Oktoberfeuer		
<input type="checkbox"/> sonstiges Feuer	Art des sonstigen Feuers	
2.2. Erwartete Besucherzahl		
2.3. Zeitpunkt des Abbrennens eines Feuers		
Datum	Uhrzeit (Beginn – Ende)	

<b>2.4. Ort der Veranstaltung</b>		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) oder Flurstücksbezeichnung (Gemarkung/Flur/Flurstück)		
Bei dem betreffenden Grundstück handelt es sich um		
<input type="checkbox"/> ein Grundstück im Eigentum der Stadt	<input type="checkbox"/> ein Privatgrundstück	
	Zustimmung des Eigentümers liegt vor	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Ortsbeschreibung (Hof, Garten Wiese, etc.)		
Größe der Feuerstelle	Durchmesser in m	voraussichtliche Höhe der Flammen

<b>3. Versorgung</b>		
Verkauf von Speisen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Wenn ja, welche Speisen?		
Verkauf von Getränken	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> mit Alkohol	<input type="checkbox"/> ohne Alkohol
Wird Gas zu Heiz- od. Kochzwecken genutzt?	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Wird eine Schankanlage eingesetzt?	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Wenn NEIN, dann vorübergehendes Gaststättengewerbe angezeigt am:		

Die nachstehenden Auflagen sind mir bekannt und werden beachtet. Ich werde auch die Hinweise beachten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Auflagen:**

Vom Veranstalter ist sicherzustellen, dass dieses Brauchtumsfeuer nicht zu einer unzulässigen Abfallentsorgung wird. Abfall, Sperrmüll, behandeltes Holz, Altöl, Kunststoffmaterialien und Reifen dürfen nicht verbrannt werden, sondern sind vom Veranstalter beim Aufbau auszusortieren und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Brandbeschleuniger dürfen zum Anzünden des Feuers nicht eingesetzt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass unzulässige Abfallentsorgung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

1. Es dürfen nur reiner Baum- und Strauchschnitt, Äste, Zweige und Reisig verbrannt werden.
2. Die Menge des brennbaren Materials wird auf maximal 150 m<sup>3</sup> begrenzt.
3. Das Feuer darf nicht abgebrannt werden
  - a. wenn sich Material im Feuerholz befindet, das nicht Nr. 1. der Auflage entspricht.
  - b. bei langanhaltender trockener Witterung.
  - c. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)
  - d. im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen sowie Moorgebieten
  - e. auf Flächen besonders geschützter Biotope
4. Es sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:
  - a. zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen mit harter Bedachung 50 m
  - b. zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen und/oder mit weicher Bedachung 100 m
  - c. in allen anderen Fällen (z. B. Bäumen, Gebüsch, Wald, öffentlichen Verkehrsanlagen, Zelt- und Campingplätzen, Energieversorgungsanlagen) 100 m
5. Das Material darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
6. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Besucher einen ausreichenden Abstand zum Feuer (mindestens die Höhe des Feuerbaumes/Strauchwerkes) einhalten.
7. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass keine brennenden Fackeln vom Brennplatz getragen werden.
8. Die Feuerstelle darf vom Veranstalter erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (vom Einbruch der Dunkelheit bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
10. Die beantragte Genehmigung ersetzt nicht eine eventuell erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz und auch nicht die Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Nutzung des Grundstücks als Feuerstelle.
11. Das Feuer ist durch die Freiwillige Feuerwehr bzw. Löschgruppe des Ortes zu sichern und Brandwache zu stellen.
12. Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 wird keine Genehmigung erteilt und erteilte Genehmigungen verlieren ihre Wirkung.
13. Die Genehmigung ist kostenpflichtig.